

140 030 000 M Uebertrag

(3 000 000 M an Herrn Professor Dr. Kohn durch)

I. Bezüge für Juli 1923 = 2 800 000

a) Grundvergütung

100 Mill. und auf die am 27/8 übernommen abzurufen
Freibrief, da die Ministerialien über die neuen Anträge
in die Angelegenheiten des Abbaus der Eisenbahn
zur Verfügung der Eisenbahnverwaltung. Alle weiteren
Anträge werden abgelehnt.

10 529 880 M um die Kosten übernommen, 33
für die Eisenbahn.

Zur Verfügung der Eisenbahnverwaltung, 15.

20 Millionen (in einem Antrage) sind
Ministerialien über die Eisenbahnverwaltung.

ganz per Eisenbahnverwaltung.

10579

Ihre gehobene Anerkennung.

Sobald ich Ihren Brief mitteile, kann ich
die bestätigten mit mir allem für Ihre außerordentliche Freundlichkeit
mit aus eigener Mittel an Hilfe ankommen, welches an danken
für den so lange geschickte, bis das Geld aus Heidelberg hier
kann, und somit aus einer sehr unangenehmen Lage befreit. Die
Sie nochmals im aller verbindlichsten Dank! Da die Anweisung
Wendungen am 15. Sept. noch nicht fällig ist, wird es in der
am einfachsten sein, wenn Sie die 20 Millionen dann für sich
ziehen sollen.

Mit den besten Grüßen
Ihre sehr ergebene
F. Baethgen.

Die nächsten Zahlungen bitte
ich wieder nach Heidelberg gehen lassen.

13. Kopp

Zentraldirektion
der
Monumenta Germaniae historica.

Berlin W 8, den 13. September 1923
Wilhelmstr. 63.

Der Reichsminister der Finanzen.

III C 9600.

Berlin, den 23. August 1923.

Reichsminister des Innern.

II 7765 B.

Berlin NW, 40, den 5. September 1923.
Königsplatz 6.

An

die Herren Vorstände der angegliederten
und nachgeordneten Dienststellen.

Betreff: Anderweitige Regelung des Steuerabzugs,
Neufestsetzung der Ablieferungsfristen
der einbehaltenen Einkommensteuerbeträge.

Beifolgend übersende ich einen Abdruck des Schreibens
des Herrn Reichsministers der Finanzen - III C 9600 - vom 23. Au-
gust 1923-, betreffend Neufestsetzung der Ermäßigungen beim Steuer-
abzug, mit der Bitte um Beachtung bei künftigen Lohnzahlungen.

Ganz besonders verweise ich auf die auf der 3. Seite
abgedruckte Verordnung nach der die Verwendungstermine, sowohl
für die Entwertung der Steuermärken wie für die etwaige Abführung
einbehaltener Steuern eine Änderung erfahren haben.

Im Auftrage

Fammann

M. Längsdorfer
(Zentrale des Reichs)